

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Vom 12. März 1993

(BGBl. 1993 I S. 311, in Kraft getreten am 1. November 1993)

§ 1 In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Bundestag an der Willensbildung des Bundes mit.

§ 2 ¹Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union. ²Der Bundestag kann den Ausschuß ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben.

§ 3 Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten.

§ 4 ¹Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag insbesondere die Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und unterrichtet den Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlaß des geplanten Rechtssetzungsakts innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rates, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlußfassung im Rat. ²Sie unterrichtet den Bundestag unverzüglich über ihre Willensbildung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen.

§ 5 ¹Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Rechtssetzungsakten der Europäischen Union dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Frist zur Stellungnahme muß so bemessen sein, daß der Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. ³Die Bundesregierung legt die Stellungnahme ihren Verhandlungen zugrunde.

§ 6 Für den Bereich des Art. 235 EWG-Vertrag* gelten die Vorschriften dieses Gesetzes bereits vor Gründung der Europäischen Union entsprechend.

§ 7 ¹Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union in Kraft. ²Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. ³Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am 1. Januar 1993 in Kraft.

* Art. 308 EG.

